

rungen einen Grund daraus hernehmen will, daß der Staat die Gerichtsnutzungen mit übernommen habe. Hatten denn die Patrimonialgerichte nicht früher diese Nutzungen ebenfalls, außer dem Rechte auf Uebertragung der Criminalkosten, welche von den betreffenden Schuldner nicht zu erlangen waren? Ich richte diese Frage an den Abg. Hähnel.

Abg. Hähnel: Dies ist allerdings richtig, daß früher die Patrimonialgerichte diese Nutzungen hatten, aber nun hat sie eben der Staat bekommen, und er gewinnt dadurch die Mittel, auch die Kosten zu übertragen, die er erläßt.

Präsident Cuno: Ich darf wohl nunmehr die Debatte für geschlossen ansehen, vorbehaltlich des Schlußworts für den Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Secretair Nahe: Ich habe nur noch wenig zu bemerken. Meine Herren! Die Verpflichtung zu Uebertragung der Untersuchungskosten, soweit sie der Betheiligte nicht bezahlen kann, hat an und für sich der Gerichtsherr; nun kommt aber der Staat in eine eigene Lage, wenn er bei den Gerichten, die ihm angehören, zum Theil bloß diese Kosten übertragen soll, während die übrigen vom Gerichtsherrn nicht übertragen werden. Es ist auch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die Steuerpflichtigen durch die Uebernahme einer Verbindlichkeit, welche gegenwärtig einer einzelnen Gemeinde obliegt, allerdings beschwert werden würden, sie würden in den Fall kommen, daß in der Oberlausitz und in den Dörfern, wo die Verbindlichkeit noch besteht, diese Leute die politischen Untersuchungskosten in ihrem eigenen Gerichtsbezirke zu bezahlen hätten und außerdem auch noch dazu beizutragen, was für die Uebertragung der Untersuchungskosten im Amte Voigtsberg gefordert wird. Was aber die Sache selbst anlangt, die Aufhebung der Verbindlichkeit im Allgemeinen, nun, meine Herren, so frage ich Sie, welches Verlangen ist größer, das nach Schwurgerichten, das nach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, oder das, daß die Verpflichtung zu Uebertragung der Untersuchungskosten abgeschafft wird? Ich glaube das Erstere. Müßten wir uns mit dem gedulden, so wird jedenfalls die geringere Nebensache; eine so kurze Zeit, wie sie jedenfalls nur noch in Aussicht steht, ebenfalls warten können.

Präsident Cuno: Wir haben zwei Vorschläge; der eine derselben ist ausgegangen von dem Abg. v. Dieskau, welcher sich dem Ausschussgutachten entgegenstellt und beantragt: „die Kammer möge beschließen, die Petition wenigstens in Bezug auf die Untersuchungen, welche gegenwärtig wegen politischer Vergehungen im Amte Voigtsberg anhängig sind, der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen,“ während der Ausschuss uns lediglich angerathen hat, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Den Antrag des Abg. v. Dieskau werde ich vorausnehmen müssen nach Anleitung der Landtagsordnung, und frage daher, ob Sie demselben, wie ich ihn eben verlesen habe, Ihre Zustimmung geben? — Wird gegen 20 Stimmen verneint.

Präsident Cuno: Wollen Sie, wie der Ausschuss anrath, die eingereichte Petition auf sich beruhen lassen? — Wird gegen 13 Stimmen bejaht.

Präsident Cuno: Weiter haben wir zu hören den mündlichen Vortrag des vierten Ausschusses über die Petition der Hufner zu Weißenborn, Jagdzinsen betreffend.

Berichterstatter Secretair Nahe: Die Hufner zu Weißenborn u. s. w. führen an, daß sie an das Rittergut in ihrem Orte außer mehreren andern Abgaben auch jährlich jeder einen Thaler unter dem Namen Jagdgeld zu entrichten hätten. Der Name dieser Abgabe zeigt Ihnen, daß sie aus unbekannter Zeit herrührt und als Aequivalent für Naturalleistungen bei der Jagd z. B. für Treiben gegeben werde. Die Petenten sind der Ansicht, daß diese Abgabe mit Einführung der Grundrechte in Wegfall gekommen sei, indem sie sich auf §. 37 derselben beziehen, wo es im zweiten Satze so heißt: „Die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.“ Sie wollen sich, indem sie befürchten, daß diese Abgabe für sie nun doch noch nicht weggefallen sei, um einen Streit zu vermeiden, von der Volksvertretung eine Erklärung der angezogenen Bestimmung der Grundrechte ausbitten. Die Bitte, welche sie aussprechen, ist folgende: „Die Kammern möchten zur Nachachtung für alle ähnliche Fälle, unter Vernehmung mit der hohen Staatsregierung, die ersten zwei Sätze des §. 37 der Grundrechte authentisch interpretiren, so daß ein Zweifel darüber, ob auf die Zeit vom 2. März 1849 an Jagdgeld und dergleichen an die zeither zur Jagd allein Berechtigten im Königreiche Sachsen noch zu entrichten sei, gänzlich in Wegfall komme, und so gewiß eine reiche Quelle von Mißhelligkeiten und Processen verstopft werde.“ Diese Petition ist zunächst an die erste Kammer gekommen, allein nach dem Ausschussberichte und dem darauf gestützten Antrage, welcher einstimmig angenommen worden ist, hat die erste Kammer diese Petition auf sich beruhen lassen, indem sie eine Interpretation der Grundrechte in formeller und practischer Beziehung für unthunlich gehalten hat. In formeller Beziehung hat sie eine Interpretation für überflüssig und unnöthig gehalten, weil eben die Grundrechte durch die Ausführungsverordnung vom 27. December 1848 bereits ohne Weiteres in Kraft getreten sind; für unthunlich hat sie aber eine Interpretation um deswillen gehalten, weil viele specielle Privatrechte in Frage kommen, die sich durch eine allgemeine Regel im Voraus nicht treffen lassen. Der Ausschuss der zweiten Kammer ist diesen Gründen beigetreten, er hat aber auch noch in Erwägung gezogen, daß die Staatsregierung ein Gesetz in Aussicht gestellt hat, welches über die Ablösung der baaren Geldgefälle Bestimmungen enthalten soll. Der Ausschuss glaubt, daß in diesem Gesetze soweit thunlich ohnehin festgestellt werden wird, welche Geldgefälle durch die Grundrechte in Wegfall gekommen, und welche der Ablösung noch unterworfen sind.